

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Was tun bei Schäden
durch Pflanzenschutz-
mittelrückstände?*

Inhalt

- 3 I. Grundlagen zu Rückstandsfunden, Kontrolle und Schadenersatz**
- 3 1. Einführung und Begriffsdefinitionen**
- 3 2. Vorgehensweise der Kontrollstellen und der AMA bei Rückstandsfunden**
- 4 3. Aufgaben für den Bio-Betrieb**
- 5 4. Schäden, die im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht werden können**

- 6 II. Schadenersatz: Außergerichtliche Handlungsmöglichkeiten**
- 6 1. VerursacherIn kontaktieren**
- 6 2. Haftpflichtversicherung kontaktieren**
- 6 3. Freiwillige Konfliktlösungsverfahren**
- 7 4. Anwaltlich beraten lassen**

- 7 III. Schadenersatz: Klage bei Gericht**
- 7 1. Rechtsgrundlagen für eine Schadenersatzklage**
- 9 2. Formalitäten und Kosten der Klagseinbringung**
- 9 3. Maßnahmen, um im Falle eines Rechtsstreits Beweise vorlegen zu können**
- 10 Anhang: Gerichtsgebühren**

Impressum

Beratungsblatt: Was tun bei Schäden durch Pflanzenschutzmittelrückstände?

Autoren:

Mag. Barbara Waldner, BIO AUSTRIA

Mag. Friederike Klein, BIO AUSTRIA

Mag. Thomas Fertl, BIO AUSTRIA

Titelfoto

BIO AUSTRIA / Sonja Fuchs

I. Grundlagen zu Rückstandsfunden, Kontrolle und Schadenersatz

1. Einführung und Begriffsdefinition

1.1. Einführung

Bei BIO AUSTRIA wird immer häufiger angefragt, wie Bio-Betriebe vorgehen können, wenn sie Probleme bei der Bio-Kontrolle und in der Vermarktung haben, weil sie von Rückständen von in der biologischen Produktion nicht erlaubten Pflanzenschutzmitteln betroffen sind, die auf ihren Feldern oder in der Ernte aufgrund eines Eintrags von Außen entstanden sind.

In diesem Beratungsblatt werden den Bio-Betrieben Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wenn Rückstände gefunden werden, die durch Abdrift oder irrtümliche Anwendung durch Dritte – etwa eines Arbeiters eines benachbarten Landwirtes – verursacht wurden.

Vorrangiges Ziel ist es dabei, eine gütliche Einigung mit der/dem VerursacherIn zu erreichen. Außerdem werden die rechtlichen Grundlagen für einen Schadenersatzanspruch behandelt. Dazu gehören auch die wichtigsten Informationen betreffend einer allfälligen Klage gegen die/den SchädigerIn. Weiters wird dargestellt, wie die Bio-Kontrollstellen und die Agrarmarkt Austria (AMA) grundsätzlich vorgehen, wenn Rückstände unzulässiger Pflanzenschutzmittel gefunden werden.

Wichtigstes Ziel aller Beteiligten sollte es sein, Fälle von Abdrift und irrtümlicher Anwendung durch Dritte in der Bio-Produktion zu vermeiden und so eine Koexistenz von biologischer und konventioneller Landwirtschaft bestmöglich abzusichern.

Aus diesem Grund führt BIO AUSTRIA derzeit zusammen mit der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Ländlichen Fortbildungsinstitut Österreich ein Projekt mit dem Titel „Verminderung von Pflanzenschutzmittel-Einträgen auf Nicht-Zielflächen“ durch. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ansetzen.

Hinweis: Mit In-Kraft-Treten der neuen EU-Bio-Verordnung wird es neue Vorgaben für die Vorgehensweise der Bio-Kontrollstellen und Vorsorgemaßnahmen durch die Bio-Betriebe geben. Diese sind derzeit in Diskussion. Sobald sie abgeschlossen sind, werden sie in diesem Beratungsblatt ergänzt.

1.2. Begriffsdefinition

Unter „unzulässigen Rückständen“ ist hier gemeint: Nachweis von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln in der Ernte oder auf den Flächen eines Bio-Betriebes.

Unter „Abdrift“ ist hier gemeint: Verursachung von Rückständen von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln in der Ernte oder auf den Flächen des Bio-Betriebes durch eine Verfrachtung auf diese Nicht-Zielflächen bei Anwendung auf Fremdflächen. Gemeint ist sowohl die direkte Verfrachtung, z. B. durch Verwehung, als auch die thermische Verfrachtung, die über sehr große Strecken erfolgen kann.

Unter einer „Anwendung durch Dritte“ ist hier gemeint: Verursachung von Rückständen von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln in der Ernte oder auf den Flächen des Bio-Betriebes, indem eine dritte Person, etwa ein benachbarter Landwirt oder ein Arbeiter eines anderen Betriebes, Pflanzenschutzmittel direkt (z. B. durch ein Versehen) auf den Bio-Flächen ausbringt.

2. Vorgehensweise der Kontrollstellen und der AMA bei Rückstandsfunden

2.1. Vorgehensweise der Bio-Kontrollstellen und zuständigen Behörden im Falle von Rückstandsfunden

Das Vorgehen im Falle von Rückständen in Österreich ergibt sich aus den Vorgaben der noch gültigen EU-Bio-Verordnung 834/2007 und der neuen, ab 1.1.2022 gültigen EU-Bio-Verordnung 2018/848 und der nationalen Umsetzung in den „Verfahrensanweisungen“ und im „Maßnahmenkatalog“ sowie in der Richtlinie „Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen“ des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG).

Dieses sieht wie folgt aus:

Werden bei einer Beprobung Rückstände von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln in Bio-Produkten bzw. auf Bio-Flächen gefunden oder meldet der Bio-Betrieb einen solchen Verdacht selbst an die Kontrollstelle, so ergeben sich vorerst Zweifel, ob der Bio-Betrieb die Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung eingehalten hat.

Erreicht der gemessene Analysewert eines Wirkstoffes einen bestimmten Wert (abhängig von Wirkstoff, Erzeugnis, regionaler Hintergrundbelastung, Verarbeitungs- und Trocknungsfaktoren,...) so ist eine Ursachenforschung durch die Bio-Kontrollstelle zu betreiben. Die Kontrollstelle führt dazu eine Einzelfalluntersuchung durch. Das Ziel ist es herauszufinden, ob der Rückstand durch eine Anwendung von Seiten des Bio-Betriebes entstanden ist oder eine andere Ursache hat, also ob etwa eine Abdrift erfolgt ist oder eine „ubiquitäre Hintergrundbelastung“, sprich eine generelle Belastung des Umfeldes, vorliegt. Die Kontrollstelle kann während der Untersuchung, solange der Verdacht eines Verstoßes des Bio-Betriebes noch nicht abschließend geprüft ist, eine vorläufige Vermarktungssperre für die Bio-Produkte für eine bestimmte Zeit aussprechen.

Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung werden gegebenenfalls folgende Maßnahmen verhängt:

- Wenn eine Anwendung durch den Bio-Betrieb vorliegt, ist dies natürlich nicht zulässig und führt zu einer Dezertifizierung der Ware und Neuumstellung des Betriebes, welche von der Lebensmittelbehörde des Bundeslandes angeordnet wird.
- Wenn die Ursachenforschung ergibt, dass der Rückstand aus einer „Anwendung durch Dritte“ stammt oder dass der Sonderfall vorliegt, dass ein sichtbarer und nicht nur messbarer Spritzschaden am Bio-Feld vorliegt, so werden folgende Maßnahmen verhängt:
 - Anordnung der Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Erzeugungen sowie Anordnung der Vermarktung als konventionell (durch die Bio-Kontrollstelle)
 - Einstufung der tatsächlich betroffenen Fläche als konventionell, Anordnung der Neu-Umstellung dieser Fläche (durch die Lebensmittelbehörde)
- Wenn die Ursachenforschung ergibt, dass der Rückstand aus einer Abdrift oder aus einer ubiquitären Belastung stammt oder die Ursache unklar ist und es keinen Hinweis auf einen Verstoß des Bio-Unternehmers gibt, dann ordnet die Kontrollstelle grundsätzlich keine Maßnahmen an bzw. hebt eine allfällige vorläufige Vermarktungssperre wieder auf.

2.2. Vorgehensweise der AMA im Falle von Rückstandsfunden

Die AMA setzt im Rahmen der Kontrolle des ÖPUL (Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft) auch Rückstandsanalysen ein. Für den Fall, dass Rückstände gefunden werden, prüft die AMA ebenfalls, ob eine Anwendung durch den Bio-Betrieb vorliegt. Falls sie zu dem Ergebnis kommt, dass eine aktive Anwendung durch den Bio-Betrieb erfolgt ist, werden Förderkürzungen verhängt.

3. Aufgaben für den Bio-Betrieb

Wenn eine Anwendung von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln durch Dritte vermutet wird, muss der Bio-Betrieb wie folgt vorgehen:

3.1. Bio-Kontrollstelle informieren

Wenn der Bio-Betrieb nun selbst den Verdacht hat, dass eine Anwendung von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln durch Dritte erfolgt sein könnte, welche Rückstände verursacht haben könnte oder wenn festgestellt wurde, dass ein Rückstand vorliegt, dessen Ursache noch unklar ist, dann hat er gemäß den rechtlichen Vorgaben wie folgt vorzugehen:

- Die betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder den Bio-Bezug (Bio-Kennzeichnung) entfernen.
- Die Kontrollstelle informieren.
- Die Kontrollstelle bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht).

Wenn von der Kontrollstelle festgestellt wird, dass keine Anwendung durch den Bio-Unternehmer oder durch Dritte vorliegt, darf die Ware nach Mitteilung der Kontrollstelle in der Regel wieder biologisch vermarktet werden.

3.2. Abnehmendes Unternehmen informieren

Wenn festgestellt wurde, dass eine Anwendung von gemäß EU-Bio-Verordnung nicht für den Einsatz in der Bio-Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln durch Dritte erfolgt ist, dann muss der Bio-Betrieb zusätzlich auch das abnehmende Unternehmen der betroffenen Ware darüber informieren.

3.3. Dokumentation und Beweissicherung

Grundsätzlich sollte der Bio-Betrieb, wenn er einen Schaden durch eine Abdrift oder eine Anwendung durch Dritte befürchtet, umgehend versuchen die/den VerursacherIn festzustellen, alle möglichen Beweise sichern und sämtliche seiner Schritte und Beobachtungen dokumentieren.

Dazu gehören insbesondere:

- Fotos vom Schadbild und den Kulturen im weiteren Umfeld, um bei Bedarf später die Feldfrüchte nachvollziehen zu können sowie von allfälligen Fahrspuren
- Befragung aller betreffenden (Nachbar-)Betriebe über Art und Zeitpunkt ihrer Pflanzenschutzmittelanwendungen, insbesondere wenn aus einem Rückstand ein Rückschluss auf die Anwendung bei bestimmten Kulturen möglich ist

- Ermitteln von möglichen ZeugInnen und deren Kontaktdaten
- Genaue Gedächtnisprotokolle über eigene Wahrnehmungen und die Aussagen der ZeugInnen, wo, welche Person, wann und mit welchen Geräten, welche Arbeitsgänge ausgeführt hat, da sonst später Details vergessen werden könnten

Dies dient dazu, mögliche VerursacherInnen des Schadens zu ermitteln und allfällige Beweise zu sichern, falls es später zu einem Rechtsstreit kommen sollte. Auch wenn im Rahmen der Bio-Kontrolle ein Klärungsbedarf entstehen sollte, sind diese Dokumentationen hilfreich. Besonderes Augenmerk gilt es darauf zu legen, wenn die Gefahr besteht, dass Beweise verloren gehen, etwa das Schadbild auf der Fläche später nicht mehr zu sehen sein wird (zur Möglichkeit der gerichtlichen Beweissicherung siehe auch Kapitel III, Punkt 3.3., ab Seite 9).

Die Verwendung von Fotos und Videos von Dritten außerhalb der eigenen Flächen, etwa wenn ein Nachbar mit dem Handy oder mittels Überwachungskamera bei der Pflanzenschutzmittelanwendung gefilmt wurde, ist als Beweismittel in Gerichtsverfahren grundsätzlich zulässig. Es sind aber die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und Verwaltungsstrafen möglich. Das Fotografieren oder Filmen von Gegenständen auf dem eigenen Grundstück (etwa einer fremden Feldspritze) wäre datenschutzrechtlich in der Regel weniger bedenklich. Im Einzelfall kann vor einer Vorlage im Gerichtsverfahren eine anwaltliche Beratung empfehlenswert sein.

Für die Schadenersatzberechnung sollten alle Belege über die entstandenen Kosten sowie über Vermarktungsprobleme, einschließlich die getroffenen Maßnahmen zur Schadensminderung, aufbewahrt werden. Als Bio-Betrieb muss man – wenn man einen Schadenersatz einfordert – selbst versuchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Nach Möglichkeit sollten alle wichtigen Vereinbarungen, etwa mit einem Nachbarbetrieb, schriftlich erfolgen.

4. Schäden, die im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht werden können

Im Falle eines Schadens durch Rückstände, die von einem anderen Betrieb verursacht wurden, besteht für den Bio-Betrieb prinzipiell ein Anspruch auf Schadenersatz durch die/den VerursacherIn. Voraussetzung ist, dass die/der VerursacherIn bekannt ist und zumindest leicht fahrlässig gehandelt hat (zu den Fragen betreffend Nachweis der Verursachung des Schadens und des Verschuldens des Nachbarbetriebes siehe Kapitel III, Punkt 1.1., ab Seite 7).

Bei Schäden infolge einer weiträumigen thermischen Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln ist die/der VerursacherIn häufig nur sehr schwer oder gar nicht feststellbar und somit kein Schadenersatz durch diesen möglich. Wenn ein Schadenersatzanspruch gegen die/den SchädigerIn besteht, kann die Zahlung je nach den Umständen entweder vom Nachbarbetrieb selbst oder von dessen Haftpflichtversicherung zu leisten sein.



Im Rahmen des Schadenersatzes sind sämtliche finanziellen Schäden zu ersetzen, die der Bio-Betrieb durch die Verunreinigung konkret erlitten hat, also die konkrete Erwerbsmöglichkeit, die er gehabt hätte und die konkreten Kosten, die ihm entstanden sind.

Dies können z. B. sein:

- der Einnahmenentfall für die Ernte, im Falle einer Aberkennung des Bio-Status durch die Kontrollstelle (bei einer Pflanzenschutzmittel-Anwendung durch Dritte auf den Bio-Flächen)
- der Einnahmenentfall für die Zeit der von der Lebensmittelbehörde angeordneten Neuumstellung der Flächen (bei einer Pflanzenschutzmittel-Anwendung durch Dritte auf den Bio-Flächen)
- die Aufwendungen, etwa für das Dekontaminieren von Boden und Wasser
- der Einnahmenentfall, wenn der Bio-Betrieb aufgrund einer von der Kontrollstelle verhängten vorläufigen Vermarktungssperre nicht rechtzeitig an den Abnehmer liefern konnte
- der Einnahmenentfall, wenn die Kontrollstelle zwar den Bio-Status der Ware nicht aberkennt, aber der Aufkäufer die Ware wegen (allenfalls nur sehr geringen) Rückständen aufgrund von privatwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr abnimmt.

Der Bio-Betrieb muss aber selbst versuchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Wenn möglich, muss man das Produkt daher noch über eine andere Verkaufsschiene biologisch oder dieses zumindest noch konventionell verkaufen.

II. Schadenersatz: Außergerichtliche Handlungsmöglichkeiten

Wenn dem Bio-Betrieb nun ein finanzieller Schaden durch Rückstände, die von einem anderen Betrieb verursacht wurden, entstanden ist, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. VerursacherIn kontaktieren

Es ist wichtig, umgehend mit dem anderen Betrieb, den man für den Schaden verantwortlich vermutet (bzw. gegebenenfalls mit mehreren Betrieben), in Kontakt zu treten. Ein konstruktives Gespräch mit der/dem vermutlichen VerursacherIn mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zu finden, sollte immer im Vordergrund stehen. Es ist sinnvoll, dass wichtige Vereinbarungen mit dem anderen Betrieb und Auskünfte von diesem gemeinsam schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben werden. Dies setzt natürlich voraus, dass der andere auch dazu bereit ist.

Im Übrigen gibt es in sämtlichen Pflanzenschutzmittelgesetzen der Bundesländer einschlägige Bestimmungen zu einer Informationspflicht des Anwenders, insbesondere des Nachbarbetriebes, wenn eine „nachteilige Einwirkung“, sprich ein Schaden, am Grundstück des Bio-Betriebes eingetreten ist. Wenn aber nur Umstände vorliegen, die den Bio-Betrieb einen solchen Fall vermuten lassen, z. B. wenn noch kein sichtbarer Schaden vorliegt, dann besteht noch kein Rechtsanspruch auf eine Auskunft von Seiten des anderen Betriebes.

2. Haftpflichtversicherung kontaktieren

Ist für den Bio-Betrieb ein finanzieller Schaden entstanden und bekennt sich der andere Betrieb für die Rückstände verantwortlich, ist umgehend die Abwicklung der Schadenersatzleistungen über die Haftpflichtversicherung des anderen Betriebes in die Wege zu leiten.

Wenn der andere Betrieb nicht gleich einer Abwicklung über seine Haftpflichtversicherung zustimmt, kann es hilfreich sein, dieses vorzuschlagen, noch eine Lösung mithilfe einer Mediation oder eines prätorischen Vergleichs bei Gericht zu versuchen, bevor an eine Klage gedacht wird. Näheres zu diesen Konfliktlösungsmöglichkeiten siehe nächster Punkt.



Foto: BIO AUSTRIA / Hofer

3. Freiwillige Konfliktlösungsverfahren

Wenn der andere Betrieb nicht anerkennt, dass er die Rückstände verursacht hat, dann kann der Bio-Betrieb auch keinen Schadenersatz aus dessen Haftpflichtversicherung erhalten. Bevor eine Klage eingebracht wird, besteht noch die Möglichkeit eines freiwilligen Konfliktlösungsverfahrens.

Auf diesem Weg kann eine außergerichtliche Einigung trotzdem möglich werden, auch wenn der andere Betrieb vorerst keine Verantwortung für den Schaden übernimmt. Dazu ist es notwendig, dass er sich bereit erklärt, an einer Mediation oder einem sogenannten prätorischen Vergleich bei Gericht teilzunehmen. Bei beiden Konfliktlösungsverfahren wird versucht, zwischen den beiden Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dies macht vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens jedenfalls Sinn, da oft viele Kosten und Nerven gespart werden können.

3.1. Mediation

Bei einer Mediation fördert ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Gesprächsmethoden systematisch die Kommunikation zwischen den Parteien mit dem Ziel, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen. Um rechtlich verbindlich zu werden, muss die erzielte Lösung dann noch von einem Notar oder durch eine Niederschrift beim Bezirksgericht verschriftlicht werden.

3.2. Prätorischer Vergleich

Hierbei handelt es sich um einen Vergleich bei einem Bezirksgericht. Dabei wirkt ein/e RichterIn mit, allerdings ohne dass eine Klage eingebracht wird. Ein solcher Vergleichsversuch kann vom Bio-Betrieb beim Amtstag des Bezirksgerichtes beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz der/des Verursachenden liegt. Der andere Betrieb erhält dann eine Ladung zu einem Termin für einen Vergleichsversuch bei Gericht.

Allerdings muss er dieser nicht Folge leisten. Erscheint der andere Betrieb nicht, so kann keine Einigung erzielt werden. Es steht dem Bio-Betrieb dann nach wie vor frei, eine Klage bei Gericht einzubringen. Erscheint die/der Geladene bei dem Termin, so wird versucht unter Mithilfe der RichterIn/des Richters eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Wenn dies gelingt, ist der Rechtsstreit damit beendet und die Regelung rechtsverbindlich.

Bei einem prätorischen Vergleich besteht keine Pflicht sich anwaltlich vertreten zu lassen. Die Bio-Bäuerin/der Bio-Bauer kann für sich selbst handeln oder jede erwachsene, geschäftsfähige Person als Bevollmächtigten ernennen.

Für den Vergleichsversuch fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe der Hälfte der sogenannten Pauschalgebühr für die Einbringung einer Klage an (zur Höhe der Gerichtsgebühren siehe den Anhang, Seite 10).

4. Anwaltlich beraten lassen

Wenn die Gespräche mit dem anderen Betrieb zu keiner Lösung führen und er auch zu einer Konfliktlösungsmöglichkeit mit Hilfe einer dritten Person nicht bereit ist, ist es empfehlenswert mit einer Anwältin/einem Anwalt in Kontakt zu treten und das weitere Vorgehen zu besprechen. Einen Rechtsstreit zu vermeiden, ist immer sinnvoll. Wenn sich keine Klärung abzeichnet, besteht aber noch die Möglichkeit eines anwaltlichen Schreibens an den anderen Betrieb, ohne dass zu diesem Zeitpunkt schon eine Klage eingebracht wird. Manchmal kann auch so noch eine Lösung gefunden werden.

Die Einbringung einer Klage sollte immer gut überlegt sein. Ab einem Streitwert von 5.000 Euro muss der Bio-Betrieb dazu jedenfalls eine Anwältin/einen Anwalt beiziehen (Näheres zur Anwaltpflicht siehe Kapitel III, Punkt 2.3., Seite 9).

In speziellen Fällen gibt es außerdem noch die Möglichkeit, sich bereits bevor eine Abdrift tatsächlich eingetreten ist, durch das Gericht schützen zu lassen. Dies ist dann möglich, wenn man als Bio-Betrieb befürchtet, dass der andere Betrieb eine Pflanzenschutzmittelanwendung vornehmen wird, welche mit einer Abdriftgefahr verbunden ist. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn ein akuter Schädlingsbefall auf einem Nachbargrundstück aufgetreten ist und es in der Vergangen-

heit bereits Fälle von Abdrift gegeben hat.

Als Bio-Betrieb kann man in einem solchen Notfall eine Pflanzenschutzmittelausbringung des anderen Betriebes bei Gericht mittels einer sogenannten einstweiligen Verfügung verbieten lassen. Es ist empfehlenswert dies im Einzelfall mit einer Anwältin/einem Anwalt zu besprechen.

III. Schadenersatz: Klage bei Gericht

1. Rechtsgrundlagen für eine Schadenersatzklage

Wenn die/der SchädigerIn die Verursachung nicht anerkennt und eine gütliche Einigung trotz Gesprächen scheitert, kann der Schadenersatzanspruch letztendlich nur im Wege einer Klage geltend gemacht werden.

Dabei stellt sich die Frage, auf welche Rechtsgrundlagen die/der KlägerIn seine Klage stützen kann, um damit vor Gericht Erfolg zu haben. Eine im Auftrag von BIO AUSTRIA durchgeführte Rechtsexpertise der Universität Linz (Institut für Umweltrecht bzw. Institut für Zivilrecht, Abteilung Umweltprivatrecht) hat diese Frage eingehend geprüft. Die Expertise sieht bei den aktuellen Haftungsregelungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln maßgebliche Lücken in der derzeitigen Rechtslage. Das Rechtsgutachten befindet nach Prüfung aller in Frage kommenden Rechtsgrundlagen, inklusive der nachbarrechtlichen Bestimmungen (siehe dazu Kapitel III, Punkt 1.2., Abschnitt b, Seite 8) im ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer als aktuell aussichtsreichste Rechtsgrundlage, um Schadenersatz zugesprochen zu bekommen.

1.1. Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer

Nach allen Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzen sind „nachteilige Einwirkungen“ auf Nachbargrundstücke bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden. Sind nachteilige Einwirkungen eingetreten, muss der Verursacher unverzüglich den geschädigten Betrieb darüber informieren. Ein Nachteil kann auch in einem finanziellen Schaden (= Vermögensschaden) bestehen, etwa wenn der Bio-Betrieb seine Produkte aufgrund von Rückständen aus Abdrift nicht mehr biologisch vermarkten kann.

Der Bio-Betrieb kann sich bei Vermögensschäden aufgrund von Rückständen, die von einer Pflanzenschutzmittelanwendung eines anderen Betriebes verursacht wurden, auf die Pflanzenschutzmittelgesetze der Bundesländer als Rechtsgrundlage stützen.

Der Bio-Betrieb muss in einem Rechtsstreit selbst beweisen, welcher Betrieb die Abdrift verursacht hat. Dies kann in der Praxis leider oft schwierig zu beweisen sein.

Da es sich bei den Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzen um sogenannte Schutzgesetze (§ 1311 ABGB) handelt, muss der Bio-Betrieb in der Regel nur einen erleichterten Beweis erbringen, nämlich einen „Indizienbeweis“ oder „Anscheinsbeweis“.

Das bedeutet, dass es meist ausreichen wird, den ersten Anschein der Verursachung zu beweisen, etwa dass ein bestimmter Nachbarbetrieb entlang der Grenze zum Feld des Bio-Betriebes Pflanzenschutzmittel ausgebracht hat. Der Bio-Betrieb muss dann in weiterer Folge nicht beweisen, dass diese Pflanzenschutzmittel-Anwendung auch den Schaden auf seinem Feld tatsächlich verursacht hat, da hier meist schon der Anschein, dass dies so geschehen sei, ausreicht.

Für die Entscheidung, ob ein Schadenersatzanspruch besteht, sind folgende Punkte zu beachten:

1) Der klagende Bio-Betrieb muss einen Schaden an Grund und Boden oder Erntegut haben. Der Schaden muss bezifferbar sein.

2) Weiters muss vor Gericht geklärt werden, ob eine Übertretung des Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes (=Schutzgesetzverletzung) vorliegt. Dies erfolgt in der Regel durch einen Sachverständigenbeweis. Ein Verschulden des anderen Betriebes ist in Hinblick auf diesen Aspekt nötig, damit ein Schadenersatzanspruch besteht. Das bedeutet, die/der VerursacherIn muss bei seiner Pflanzenschutzmittelanwendung fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, wodurch nachteilige Einwirkungen auf dem biologisch bewirtschafteten Grundstück in der Form eingetreten sind, dass Wirkstoffe abgetragen wurden.

Leicht fahrlässig verhält man sich, wenn dieser Fehler auch einem grundsätzlich sorgfältigen Menschen unterlaufen könnte. Würde allerdings ein sorgfältiger Mensch nicht so handeln, liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Vorsätzlich handelt jemand, der den Schaden vorhersieht und in Kauf nimmt. Von Landwirten wird dabei gefordert, dass sie die für sie beruflich einschlägigen Regeln kennen. Sämtliche Aspekte, die auf ein Verschulden hindeuten, sind in der Klage vorzubringen (Witterung, persönliche Eigenschaften des Fahrers, mangelnde technische Voraussetzungen des Geräts etc.). Die/Der KlägerIn hat dem Gericht dafür auch Beweise anzubieten.

3) Zur Beweislastsituation betreffend Pflanzenschutzmittelanwendungen gibt es noch keine Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. Folgt man aber der Rechtsprechung zur Schutzgesetzverletzung, so ergibt sich dies: Wenn sich der klagende Bio-Landwirt auf eine Schutzgesetzverletzung stützt, so liegt

es am beklagten Betrieb, sich gegebenenfalls von seiner Haftung für den Schaden selbst frei zu beweisen. Dazu muss dieser beweisen, dass ihn - obwohl er das Schutzgesetz mit seiner Pflanzenschutzmittelanwendung, welche zu Rückständen auf den Bio-Flächen geführt hat, übertreten hat - kein Verschulden trifft. Der beklagte Betrieb muss demnach selbst beweisen, dass ihm die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln infolge seiner Anwendung nicht anzulasten sind (z. B. wenn ein Fehler in den Anwendungsbedingungen des Herstellers vom Pflanzenschutzmittel gestanden hätte, an die er sich gehalten hat).

Das bedeutet kurz gesagt: Der Bio-Betrieb muss vor Gericht vorbringen, dass der andere Betrieb in der Nähe von bzw. auf dem biologisch bewirtschafteten Grundstück die betreffenden Pflanzenschutzmittel angewendet hat und zwar so, wie es ein sorgfältiger Mensch nicht gemacht hätte. Der beklagte Betrieb könnte dann die Gegenbehauptung aufstellen, dass ihm selbst kein Fehler bei der Anwendung unterlaufen ist, welcher den Schaden verursacht hat. Ansonsten ist er für den Schaden haftbar. Beide Parteien müssen dem Gericht für ihr Vorbringen Beweise anbieten.

1.2. Sonstige Rechtsgrundlagen

a) Für einige Spezialfälle (etwa wenn ein Schaden durch mit Pflanzenschutzmittel kontaminiertes Wasser verursacht worden ist) kommen außer den Pflanzenschutzmittelgesetzen der Bundesländer auch andere Gesetze, etwa das Wasserrechtsgesetz oder die Landes-Umwelthaftungsgesetze, als Rechtsgrundlage in Betracht.

b) Neben einer Berufung auf die Landes-Pflanzenschutzmittelgesetze ist es sinnvoll eine Klage zur Sicherheit noch auf weitere Rechtsgrundlagen, insbesondere die nachbarrechtlichen Bestimmungen des ABGB, zu stützen. Diese besagen, dass ein „Nachbar“ auf das andere Grundstück nicht derart einwirken darf, dass es zu ortsunüblichen und wesentlichen Immissionen kommt. Gerade in Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln kann es aber sein, dass diese Kriterien erhebliche Hürden aufweisen. So muss beurteilt werden, ob die konkrete Anwendung als eine ortsunübliche Immission am Nachbargrundstück einzustufen ist und ob eine wesentliche Einwirkung vorliegt. Letzteres liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bio-Betrieb seine Ernte nicht mehr biologisch vermarkten kann oder das Feld die Bio-Zertifizierung verliert.

Die von der Universität Linz (Institut für Umweltrecht bzw. Institut für Zivilrecht, Abteilung Umweltpatentrecht) durchgeführte Rechtsexpertise behandelt diese rechtlichen Fragen im Detail. Deshalb wäre es bei einer Klage – auch im Falle einer Vertretung durch eine Anwältin/einen Anwalt – auf jeden Fall sinnvoll, das Gericht auf das Rechtsgutachten hinzuweisen.

2. Formalitäten und Kosten der Klageeinbringung

2.1. Zuständigkeit

Wenn der Streitwert (das ist die Höhe der vom Geschädigten beanspruchten Schadenersatzzahlung) 15.000 Euro nicht überschreitet, ist das Bezirksgericht sachlich zuständig, ansonsten das Landesgericht. Örtlich zuständig ist jenes Gericht in dem die/der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2. Kosten

In einem zivilgerichtlichen Verfahren können für den Bio-Betrieb diverse Kosten anfallen. Dies beginnt bei der Pauschalgebühr, die für die Einbringung der Klage zu bezahlen ist und sich nach der Höhe des Streitgegenstandes, also der geforderten Schadenersatzsumme, richtet. Die Höhe der Gebühr ist im Gerichtsgebührengesetz festgelegt (siehe dazu den Anhang, Seite 10).

Dazu kommen Kosten für eine allfällige anwaltliche Vertretung (zur Anwaltpflicht siehe den nächsten Punkt 2.3.) und allfällige Sachverständigenkosten. Jede Partei hat vorerst die eigenen Kosten zu tragen. Wenn eine Prozesspartei (die/der KlägerIn oder die/der Beklagte) vollständig gewinnt, so muss ihr die andere Partei ihre Kosten zur Gänze ersetzen, sofern diese für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig waren. Wenn aber eine Partei teilweise obsiegt und die andere teilweise unterliegt, etwa wenn nur ein Teil der eingeklagten Summe als Schadenersatz zugesprochen wird, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

2.3. Anwaltpflicht

Bei einem Streitwert, der 5.000 Euro übersteigt, besteht absolute Anwaltpflicht, das heißt, dass man sich zwingend durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss und nicht allein vor Gericht handeln kann. Liegt der Streitwert darunter, kann man sich selbst vertreten oder eine andere volljährige Person dazu bevollmächtigen.

2.4. Beweiserbringung

Für die bloße Einbringung der Klage reicht es grundsätzlich, die für den Streit relevanten Tatsachen zu behaupten und die entsprechenden Beweismittel (etwa Parteien- und Zeugen-einvernahme, Urkunden oder Fotos) zu nennen (zur Frage, welche Beweislast die/den KlägerIn und welche die/den Beklagte/n trifft, siehe Kapitel III, Punkt 1.1., ab Seite 7).

Im Gerichtsverfahren können auch gerichtlich bestellte Sachverständige herangezogen werden, etwa um die Frage zu klären, ob der beklagte Betrieb die Abdrift verursacht hat.



Foto: pixabay.com

3. Maßnahmen, um im Falle eines Rechtsstreits Beweise vorlegen zu können

Es kann viel Zeit vergehen bis eine gütliche Einigung erreicht wird bzw. bis es tatsächlich zu einem Gerichtsverfahren kommt. Relevante Gegebenheiten (etwas das Schadbild auf der betroffenen Fläche) können sich in der Zwischenzeit verändert haben oder durch die Fortsetzung der Arbeiten unkenntlich geworden sein. Es ist daher wichtig, so schnell wie möglich Beweise zu sichern.

3.1. Beweissicherung durch den Bio-Betrieb

Siehe dazu Kapitel I, Punkt 3.3., ab Seite 4.

3.2. Privatgutachten

Privatgutachten sind im Gerichtsverfahren als Beweise zugelassen und können auch bei außergerichtlichen Verhandlungen mit dem anderen Betrieb hilfreich sein. Das Gericht kann ein gerichtliches Gutachten aber trotz eines widersprechenden Privatgutachtens für das Urteil heranziehen. Gerichtliche Gutachten haben jedoch keine generelle Vorrangstellung vor Privatgutachten. Das Gericht kann sich jedem ihm als verlässlich und schlüssig scheinenden Gutachten anschließen. Ob die Erstellung von Privatgutachten sinnvoll ist, lässt sich daher nicht generell sagen.

3.3. Beweissicherungsantrag

Ein Beweissicherungsantrag bei Gericht ist zu empfehlen, wenn sich die Tatsachen ändern werden (z. B. wenn das Schadbild auf den Flächen später nicht mehr zu sehen sein wird) und zuvor eine Einigung mit dem Schädiger nicht gelingt bzw.

vermutlich nicht gelingen wird. Es erfolgt dabei grundsätzlich ein Ortsaugenschein, also eine Besichtigung, durch einen Sachverständigen, der dann einen Befund erstellt, womit der aktuelle Zustand und das Schadbild für die Zukunft schriftlich und bildlich „konserviert“ werden. Ein solcher Antrag kann bei Gericht auch vor Beginn eines Rechtsstreits und jederzeit während eines Prozesses gestellt werden.

Wenn noch kein Gerichtsverfahren läuft, ist der Antrag bei jenem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die betroffenen Flächen des Bio-Betriebes liegen. Es ist zu empfehlen, diesen beim sogenannten Amtstag des zuständigen Gerichtes mündlich zu Protokoll zu geben, da die/der RichterIn die/den AntragstellerIn dahingehend anzuleiten hat, dass der Antrag

richtig formuliert wird und alle wesentlichen Elemente enthalten sind.

Für einen Beweissicherungsantrag entstehen Kosten für den Sachverständigen und die Einbringungsgebühr (in gleicher Höhe wie die Pauschalgebühr für eine Klage – siehe dazu den nachstehenden Anhang).

Diese Kosten sind vom antragstellenden Bio-Betrieb zu tragen. Auch falls dem anderen Betrieb Kosten durch die Beweissicherung entstehen sollten, müssen diese vom Bio-Betrieb getragen werden. Wenn der Bio-Betrieb in einem späteren Gerichtsverfahren obsiegt, werden die Ausgaben aber ersetzt.

Anhang: Gerichtsgebühren

Bei der Einbringung einer Klage ist von der/dem KlägerIn eine Pauschalgebühr zu bezahlen, die sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, also der eingeklagten Schadenersatzsumme richtet. Die Höhe dieser Gebühr ist im Gerichtsgebührengesetz festgelegt und ist wie folgt gestaffelt:

Wert des Streitgegenstandes		Höhe der Pauschalgebühr für die Einbringung der Klage
bis	150 Euro	23 Euro
über	150 Euro bis 300 Euro	45 Euro
über	300 Euro bis 700 Euro	64 Euro
über	700 Euro bis 2.000 Euro	107 Euro
über	2.000 Euro bis 3.500 Euro	171 Euro
über	3.500 Euro bis 7.000 Euro	314 Euro
über	7.000 Euro bis 35.000 Euro	743 Euro
über	35.000 Euro bis 70.000 Euro	1.459 Euro
über	70.000 Euro bis 140.000 Euro	2.919 Euro
über	140.000 Euro bis 210.000 Euro	4.380 Euro
über	210.000 Euro bis 280.000 Euro	5.840 Euro
über	280.000 Euro bis 350.000 Euro	7.299 Euro
über	350.000 Euro bis	1,2 % vom jeweiligen Streitwert zzgl. 3.488 Euro

Kontakt für Ihre Fragen

Mag. Barbara Waldner
 BIO AUSTRIA Abteilung Agrarpolitik
 +43 1 403 70 50 217
 +43 676 842 214 217
 barbara.waldner@bio-austria.at

Hinweis

Dieses Beratungsblatt wurde nach den derzeit vorliegenden Informationen erstellt, alle Angaben sind ohne Gewähr.
 Stand: Mai 2021